

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr Kabelsketal

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juni 2001 (GVBl. S. 190), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Kabelsketal am 24.10.2024 mit Beschluss-Nr. 81.-10./2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Kabelsketal ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen

"Freiwillige Feuerwehr Kabelsketal"

und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr zur erforderlichen Abdeckung des Brand- und Katastrophenschutzes innerhalb der gesetzlich definierten Hilfsfrist in folgende Ortsfeuerwehren:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| - Ortsfeuerwehr Dieskau - Zwintschöna | - Ortsfeuerwehr Großkugel |
| - Ortsfeuerwehr Dölbau | - Ortsfeuerwehr Osmünde |
| - Ortsfeuerwehr Gröbers | - Ortsfeuerwehr Schwoitsch |

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen sowie mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kabelsketal untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr des Gemeindefeuerleiters.
- (4) Der Gemeindefeuerleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleitung.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendabteilung
 4. Kinderabteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kabelsketal und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch bis zu drei stellvertretenden Gemeindeführern und den Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden Verantwortliche für
 1. Aus- und Fortbildung (1. Stellvertreter)
 2. Vorbeugender Brandschutz (2. Stellvertreter)
 3. Technik (3. Stellvertreter)
 4. Gemeindejugendfeuerwehrwart
 5. Gemeindegewärtwartberufen.
- (2) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Wehrleiter werden gesondert in Dienstanweisungen geregelt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von einem stellvertretenden Gemeindeführer in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.
- (4) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden dem Gemeinderat durch die Mitglieder der Einsatzabteilung zur Berufung vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 4 bis Abs. 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Gemeindeführers und der Stellvertreter zu erfolgen. Durch den Träger erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren. Die Auswahl und Berufung der Ortswehrleiter erfolgen in analoger Weise.

- (5) Der Gemeindeführer kann nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Die stellvertretenden Gemeindeführer sollen möglichst keine Doppelfunktion ausüben.
- (6) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird durch die Kinderfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart der einzelnen Ortswehren gewählt. Die Berufung erfolgt durch den Träger für die Dauer von 6 Jahren.
Die Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrwartes beinhalten die Aufsicht und fachliche Anleitung der Kinder- und Jugendfeuerwart der jeweiligen Ortswehren.

§ 4 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jahreshauptversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Vornahme von Beförderungen, Ehrungen, Funktionsübertragungen und Auszeichnungendurch den Träger der Feuerwehr.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (5) Für die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 3 bis 4 entsprechend. Der Gemeindeführer ist zu involvieren.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers und der Kameraden der betreffenden Ortsfeuerwehr. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf der Schriftform. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gleiches gilt für den Wechsel der Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Kabelsketal.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer durch Aushändigung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kabelsketal und der Verpflichtungsurkunde. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.
Die Aufnahme erfolgt für ein Jahr auf Probe.
Werden Angehörige anderer Wehren in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kabelsketal übernommen, kann bei Vorlage der entsprechenden Nachweise die Probezeit entfallen. Treten Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung über, kann die Probezeit entfallen.
- (4) Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Feuerwehren ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Gemeindeführung, mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr möglich. Ein Anspruch auf Doppelmitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 Satz 2.
Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil I (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) Erreichen der Altersgrenze gemäß der gültigen Fassung des Brandschutzgesetzes,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

Ausnahmen zu der Altersgrenze sind gemäß § 9 BrSchG auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung durch einen fachkundigen Arzt und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr sind die erhaltenen Schlüssel für Gebäude, sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände dem Träger der Feuerwehr zurück zu geben. Sollte die Rückgabe nach Stellung einer angemessenen Frist nicht erfolgen, werden die nicht zurückgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

- (4) Kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung seiner Verpflichtung regelmäßig an dem Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst teilzunehmen, nicht nachkommen, so kann er auf begründeten Antrag des Ortswehrleiters für eine befristete Zeit von max. 2 Jahren aus der Einsatzabteilung beurlaubt werden. Dem Kameraden ist Gelegenheit der Stellungnahme zu geben. Eine Verlängerung ist möglich. Die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters ist einzuholen.
- (5) Erscheint ein Feuerwehrangehöriger für die Dauer von 12 Monaten nicht zum Dienst, der Ausbildung und den Einsätzen, ist dieser max. drei Mal schriftlich (nachweisbar) im Abstand von mindestens 1 Woche durch den Ortswehrleiter aufzufordern, sich über seinen weiteren Werdegang in der Feuerwehr zu äußern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist dies als Austritt aus der Feuerwehr zu werten.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei
 - a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - b) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - c) Vergehen, besonders Eigentumsdelikte, gegen andere Angehörige der Feuerwehr,
 - d) wiederholter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - e) Anstiftung anderer Angehöriger der Gemeindefeuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - f) Inaktivität von mindestens einem Jahr von Feuerwehrangehörigen (Ausgenommen davon ist Abwesenheit nach Absatz 4),
 - g) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen oder
 - h) vorsätzlicher Sachbeschädigung.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegen Feuerwehrdienstvorschriften und gegen Vorschriften der Feuerwehrunfallkasse, gegen diese Satzung, gegen Dienstanweisungen oder gegen Weisungen und Befehle von Feuerwehrführungskräften oder des Bürgermeisters können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:
 - a) der Verweis, hierunter zählen Ermahnungen, Rügen und Zurechtweisungen,
 - b) die Suspendierung vom Einsatzdienst,
 - c) die Abberufung von einer Funktion und
 - d) der Ausschluss.

- (2) Der Verweis kann durch den zuständigen Ortswehrleiter ausgesprochen werden und ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Alle anderen Disziplinarmaßnahmen werden auf Antrag des Ortswehrleiters oder des Gemeindefeuerwehrleiters oder von Amts wegen durch den Bürgermeister eingeleitet. Sie erfolgen schriftlich und werden in der Personalakte des Feuerwehrkameraden vermerkt. Dem Bürgermeister obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.
- (4) Dem Kameraden, über dessen Verhalten befunden werden soll, ist Gelegenheit der Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist dem Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 9 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Grundsätzlich sind alle dienstlichen Angelegenheiten, Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Kann dieser den Sachverhalt nicht klären, ist dieser dem Gemeindefeuerwehrleiter zu übergeben. Dieser entscheidet endgültig, ggf. unter Einbeziehung des Bürgermeisters. Weisungen und Anordnungen sind über den Ortswehrleiter bekannt zu machen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter beruft die Ortswehrleiterversammlung mindestens vier Mal im Jahr ein und entscheidet über deren Inhalt. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Gemeindefeuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in einem Beratungsprotokoll zu protokollieren, das auch der Bürgermeister erhält. Festlegungen der Gemeindefeuerwehrleitung sind von den Ortswehrleitern in ihren Zuständigkeitsbereichen durchzusetzen.
- (3) Die Ortswehrleitung beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Mal im Jahr ein und entscheidet über deren Inhalt. Sie entscheiden auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Gemeindefeuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen können in einem Beratungsprotokoll protokolliert werden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter erarbeitet im Zusammenwirken mit den Ortsfeuerwehren anhand der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung den Bedarf an zu besetzenden Funktionen in den Ortsfeuerwehren und unterbreitet dem Bürgermeister die Vorschläge.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleitungen qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Gemeindefeuerwehr ab.
- (6) Durch Dienstanweisung können weitere laufende Aufgaben geregelt werden.

§ 10 Ehrungen, Jubiläen und Entschädigungen

- (1) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden zur Jahreshauptversammlung, zu Jubiläen oder zu besonderen Anlässen der Ortsfeuerwehren oder der Gemeindefeuerwehr durchgeführt.
- (2) Für besondere Verdienste und herausragende Leistungen im Feuerwehrwesen können vom Träger der Feuerwehr Prämien in den verschiedensten Formen überreicht werden.
- (3) Feuerwehrangehörige erhalten unabhängig von der Zugehörigkeit der jeweiligen Abteilung bei besonderen Jubiläen (Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr) oder bei besonderen Verdiensten oder sonstigen besonderen Anlässen eine Zuwendung vom Träger der Feuerwehr welche dem Anlass angemessen ist. Dienstjahre bei anderen Feuerwehren werden angerechnet. Diese sind entsprechend nachzuweisen. Folgende Beträge sind dafür maßgebend:
 - 10 Jahre Zugehörigkeit = 50,00 €
 - 20 Jahre Zugehörigkeit = 100,00 €
 - 30 Jahre Zugehörigkeit = 150,00 €
 - 40 Jahre Zugehörigkeit = 200,00 €
 - 50 Jahre Zugehörigkeit = 250,00 €
- (4) Ab einer Zugehörigkeit von 60 Jahren und mehr wird im Einzelfall über die Höhe der Zuwendung entschieden.
- (5) Urkunden und andere Nachweise im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden durch den Bürgermeister und den Gemeindefeuerwehrleiter oder deren Stellvertreter unterzeichnet.
- (6) Für Jubiläen und Festtage von anderen Feuerwehren und von Gönnern der Feuerwehr kann ein Ehrengeschenk der Gemeindefeuerwehr bereitgestellt werden.

§ 11 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindefeuerwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach dem Ereignis, anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 12 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird bei Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat, soweit kein Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gestellt und genehmigt wurde, oder dauernd dienstunfähig geworden ist oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und Ortsführer, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- (5) Bei wiederholtem Nichterscheinen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Die Kinder- bzw. Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr Kabelsketal“. Den Kinder- und Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren wird der Ortsname angefügt.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Kabelsketal ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG können auch jüngere Kinder aufgenommen werden, sofern sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Sie gestaltet ihr Kinderleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

- (3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres auf Antrag in die Jugendfeuerwehr übernommen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig, sollten jedoch eine Zeit von 2 Jahren nicht überschreiten. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Jugendfeuerwehr Kabelsketal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (5) Der Eintritt in die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern oder gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist schriftlich nachzuweisen. Hierzu wird durch die Gemeinde ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung gestellt. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte sich der Antragsteller für eine Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr innerhalb der Gemeinde, möglichst wohnortnah gelegen, entscheiden.
- (6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag in die Einsatzabteilung übernommen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig, sollten jedoch eine Zeit von 2 Jahren nicht überschreiten. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (7) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. Als Abteilung der Ortsfeuerwehren unterstehen die Ortskinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung der Ortsführer, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortskinderfeuerwehrwartes bedienen. Dieser wird durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren berufen.
- (8) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. Als Abteilung der Ortsfeuerwehren unterstehen die Ortsjugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung der Ortsführer, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortsjugendfeuerwehrwartes bedienen. Dieser wird durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren berufen.
- (9) Kann ein Angehöriger der Jugendabteilung seiner Verpflichtung regelmäßig an den Diensten teilzunehmen, nicht nachkommen, so kann er auf begründeten Antrag des Ortsführers für eine befristete Zeit von max. 1 Jahr aus der Jugendabteilung beurlaubt werden. Dem Kameraden ist Gelegenheit der Stellungnahme zu geben. Eine Verlängerung ist möglich. Die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters ist einzuholen.
- (10) Bei Nichterscheinen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Gerätewarte

Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren werden vom Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren berufen. Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren haben die Ausrüstung und die Einrichtung derselben zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer

Verbandsführer, Zugführer und Gruppenführer werden nach erfolgreicher Qualifizierung auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters vom Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und unter Berücksichtigung der Personalbedarfsplanung berufen. Gemäß § 3 Abs. 1 LVO-FF LSA ist vor der Berufung die Fachaufsichtsbehörde anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Berufung besteht nicht. Sie werden abberufen, wenn:

- a) sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder
- b) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen oder
- c) bei entfallen der persönlichen und fachlichen Eignung

ihren aktiven Dienst in der Einsatzabteilung nicht mehr wahrnehmen können.

§ 16 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr regelt sich nach § 22 BrSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kabelsketal.

§ 17 Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.
- (2) Zur einheitlichen Handhabung durch die Einsatzleiter der Feuerwehr hat der Träger der Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 19 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kabelsketal vom 22.03.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 28.10.2024

.....
Kunnig
Bürgermeister

